**Zeitschrift:** Wohnen
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
**Band:** 63 (1988)
**Heft:** 12

**Rubrik:** Rechtsfragen

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Vom Zentralsekretariat zur Geschäftsstelle SVW

Zuerst mit baulichen und anschliessend mit organisatorischen Massnahmen ist in den letzten Jahren die gesamte Geschäftstätigkeit des SVW unter einem Dach zusammengefasst worden. Damit wurde es Zeit, das Zentralsekretariat offiziell in *Geschäftsstelle* umzubenennen. Entsprechend wurde auch die Funktion des Zentralsekretärs neu mit Geschäftsführer des SVW bezeichnet. Der Zentralvorstand hat diese Anpassungen sukzessive in die Wege geleitet.

Der Zentralvorstand hat sodann *René Gay,* Genf, Vizepräsident des SVW, die Zeichnungsberechtigung erteilt. *Willy Wasser,* hauptamtlicher Fondsverwalter des SVW, wird auf den 1. Januar 1989 zum Prokuristen befördert.

Als neue Mitarbeiterin wird vom kommenden Januar an Frau *Heidi Biasio-Egli* halbtags in der Geschäftsstelle des SVW tätig sein. Sie löst Frau *Marianne Fässler* ab, die als Sekretärin und im Empfang wirkte. Frau Fässler verlässt den SVW aus privaten Gründen; für ihre Tätigkeit im Dienste des Verbandes sei ihr auch an dieser Stelle herzlich gedankt. *fn*

## Die Romands tagten in Delsberg

Auch ländliche Gegenden wie der Kanton Jura bleiben nicht vor dem Eindringen auswärtiger Anleger und Verwaltungen verschont. Claude Hêche, Präsident des jurassischen Kantonsparlamentes, beklagt sich namentlich über das unzimperliche Gebaren gegenüber der Mieterschaft, das damit einhergehe. In einer Aussprache vor der *Delegiertenversammlung der welschen Sektion des SVW* in Delsberg wies er auf die Verfassung des jungen Kantons hin, welche das Recht auf Wohnen ausdrücklich anerkennt. Parlament und Verwaltung sind denn auch bereits tätig geworden, um ihre Verantwortung im Wohnungswesen wahrzunehmen.

Der Vorstand der welschen Sektion seinerseits konnte namentlich die Hilfe für genossenschaftliche Neugründungen weiterführen. Schon im vergangenen Jahr wurde eine Wohngenossenschaft aus Mietern einer aufgelösten Pensionskasse gegründet. Eine weitere, ähnliche Neugründung steht bevor. Dies gab Sektionspräsident B. Vouga in seinem Jahresbericht bekannt.

Mit Akklamation ernannten die Delegierten René Gay zum Kandidaten der Sektion bei einer allfälligen Neuwahl des SVW-Zentralpräsidenten am Verbandskongress 1989 in Genf. R. Gay leitet als Geschäftsführer die grösste Genfer Wohnbaugenossenschaft. Er ist Vizepräsident des SVW, dessen Zentralvorstand er seit 20 Jahren angehört. *fn.*

## Rechtsfragen §

**Pro Wohnung eine Stimme?**

Bis vor kurzem waren die meisten Mietverträge für Genossenschaftswohnungen auf eine einzige Person ausgestellt. Dieser Mieter oder diese Mieterin war dann auch statutengemäss Mitglied der Baugenossenschaft. So entfiel auf eine Wohnung eine Stimme an der Generalversammlung. Bei der Mehrzahl aller Bau- und Wohngenossenschaften wurde diese Praxis nach dem Inkrafttreten des neuen Eherechtes auf Anfang 1988 vorerst beibehalten.

Dem Geist des neuen Eherechtes würde es allerdings eher entsprechen, den Mietvertrag mit beiden Ehepartnern abzuschliessen. Allerdings müssten dann nach den meisten Genossenschaftsstatuten auch beide Ehepartner als Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen werden. Dies wiederum würde bewirken, dass auf die betreffende Wohnung an der Generalversammlung zwei Stimmberechtigte entfallen. Bei Wohnungen, die keine Familienwohnungen sind, bliebe es dagegen bei einer einzigen Stimme. Mit anderen Worten: Gleiches Recht für Frau und Mann bewirkt unter Umständen Ungleichheiten zwischen den Wohnungen.

*Eine Wohngenossenschaft im Kanton Basel-Stadt wollte nicht altes Unrecht durch neues ersetzen. Sie änderte ihre Statuten wohl so, dass beide Ehegatten Mitglied der Genossenschaft sein können. Gleichzeitig aber verfügte sie in den Statuten, dass pro Genossenschaftswohnung nur eine Stimme abgegeben werden dürfe. Ehegatten, die beide der Genossenschaft angehörten, hätten die Stimmabgabe unter sich zu bestimmen. – Und nun die Frage: Ist dies rechtlich zulässig?*

Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt erhielt die geänderten Statuten zur Eintragung. Es beanstandete die Bestimmung, dass zwei in der gleichen Wohnung lebende Genossenschaftsmitglieder an der Generalversammlung nur eine Stimme abgeben dürften. Nach dem Obligationenrecht habe grundsätzlich jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Somit sei die Beschränkung, eine Wohnung gleich eine Stimme, gesetzeswidrig. Die Generalversammlung der Genossenschaft wird damit gezwungen, die bereits beschlossene statuarische Beschränkung des Stimmrechtes zu streichen. *fn*

*Gibt es in Ihrer Genossenschaft Rechtsfälle? Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Geschäftsstelle des SVW Ihnen gerne behilflich. Ferner sind wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns Kopien von Urteilen und dergleichen senden. Sie werden streng vertraulich behandelt, sind aber sehr nützlich bei neuen, ähnlich gelagerten Fällen.*

## Heizgradtag-Zahlen: Kühler September

Während im Vorjahr ein schöner warmer September das Quartal (Juli bis September) aufpolierte, war es der kühle September 1988, der die vorliegende Quartalsbilanz entscheidend trübte.

*Heizgradtag-Zahlen 3. Quartal (Juli/August/September)*

| | 1988 | 1987 |
|---|---|---|
| Samedan | 633 | 667 |
| Schaffhausen | 71 | 69 |
| Güttingen | 68 | 50 |
| St. Gallen | 195 | 111 |
| Tänikon | 92 | 85 |
| Kloten | 71 | 53 |
| Zürich | 83 | 64 |
| Wädenswil | 60 | 59 |
| Glarus | 143 | 86 |
| Chur/Ems | 78 | 89 |
| Davos | 633 | 530 |
| Basel | 66 | 43 |
| Bern | 87 | 55 |
| Wynau | 69 | 47 |
| Buchs AG | 69 | 44 |
| Interlaken | 114 | 67 |
| Luzern | 59 | 50 |
| Altdorf | 49 | 55 |

*Die Heizgradtag-Zahlen (HGT 20/12°) werden von der Schweiz. Meteorologischen Anstalt (SMA) ermittelt, mit deren Bewilligung durch die Redaktion «wohnen» ausgewertet und als spezielle Dienstleistung für die Abonnenten vierteljährlich veröffentlicht. Näheres zu den Heizgradtag-Zahlen im Merkblatt Nr. 24 des SVW.*

## Wir gratulieren

In der Oktober-Ausgabe durften wir der *Baugenossenschaft Union* in Winterthur zum 75jährigen Bestehen gratulieren. Der Präsident dieser traditionsreichen Genossenschaft ist seit 1987 Karl Klaus.

Leider wurde in unserer Meldung der Druckfehlerteufel aktiv und unterschlug den vollständigen Namen der Baugenossenschaft. Wir bitten für diese fehlerhafte Nachricht um Entschuldigung.